

## Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2025

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSEN Kathy, Schöffen;  
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,  
LANGER Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal,  
COLLAS Reiner, FICKERS Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffin;  
HECK Andreas, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2025.
2. Jahresbericht 2024-2025 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
3. Genehmigung der 4. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2025.
4. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2026.
5. Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2025 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
6. Billigung des Haushaltsplans 2026 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
7. Genehmigung der kommunalen Dotation 2026 an die Polizeizone Eifel
8. Genehmigung der kommunalen Dotation 2026 an die Hilfeleistungszone DG.
9. Genehmigung des Funktionszuschusses 2026 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
10. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens dabei VoG für das Jahr 2026.
11. Festlegung der Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für die Jahre 2026-2031.
12. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für die Jahre 2026-2031.
13. Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für das Jahr 2026.
14. Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für das Jahr 2026.
15. Festlegung der Steuer auf Übernachtungen ab 2026.
16. Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2026-2031.
17. Festlegung der Steuer auf die Luxuspferde für die Jahre 2026-2031.
18. Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen für die Jahre 2026-2031.
19. Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2026-2031.
20. Festlegung der Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2026-2031.
21. Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2026-2031.
22. Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2026-2031.
23. Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2026-2031.
24. Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2026-2031.
25. Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2026-2031.
26. Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2026-2031.

27. Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2026-2031.
28. Festlegung der Steuer auf Änderungen des Nachnamens für die Jahre 2026-2031
29. Festlegung der Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten ab dem 01.01.2026.
30. Festlegung der Gebühr auf Beisetzungen, Friedhofskonzessionen und Leichenausgrabungen und Umbettungen ab dem 01.01.2026.
31. Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen ab dem 01.01.2026.
32. Festlegung der Gebühr auf das Abladen von Erdaushub ab dem 01.01.2026.
33. Festlegung der Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz ab dem 01.01.2026.
34. Festlegung der Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation ab dem 01.01.2026.
35. Festlegung der Gebühr auf Standplätze ab dem 01.01.2026.
36. Festlegung der Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern ab dem 01.01.2026.
37. Festlegung der Gebühr auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern ab dem 01.01.2026.
38. Kenntnisnahme des Schreibens des Ministers Y. COPPIETERS vom 14.11.2025, Zurückziehen des Beschlusses vom 17.06.2025 und Neufestlegung des Wasserpreises zum 01.01.2026.
39. Machbarkeitsstudie für eine Energiegemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach. Festlegung des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.
40. Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplanes 2026
41. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum in Bütgenbach, Ecke Hofstraße-An den Hofwiesen. Antrag REUTER.
42. Genehmigung finanzieller Mittel aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt.

---

**1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2025**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2025 und  
BESCHLIESST einstimmig:  
- das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2025 zu genehmigen.

Schöffe Stephan NOEL betritt den Sitzungssaal um 20.12 Uhr.

**2° Jahresbericht 2024-2025 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach dem Entwurf des Haushaltsplans ein Bericht beigefügt wird, welcher eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Jahresbericht 2024-2025 den Zeitraum vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025 umfasst (mit Ausnahme der statistischen Angaben, die das Kalenderjahr 2024 betreffen):

NIMMT zur Kenntnis:

- den vorliegenden Jahresbericht 2024-2025 des Gemeindegremiums.

### **3° Genehmigung der 4. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2025**

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 4 des Gemeindehaushaltes 2025 zu genehmigen:

#### **43. Außerordentlicher Dienst:**

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	4.958.810,06	4.958.810,06	
Erhöhungen	837.890,00	144.695,00	693.195,00
Verminderungen	1.256.695,24	563.500,24	-693.195,00
Neues Ergebnis	4.540.004,82	4.540.004,82	

### **4° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2026;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindedekretes erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 169 bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nach einschlägiger Diskussion:

BESCHLIESST einstimmig:

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2026 wird genehmigt:

#### **a. ORDENTLICHER DIENST**

EINNAHMEN 12.360.751,58 €

AUSGABEN 12.275.882,57 €

Überschuss 84.869,01 €

#### **b. AUSSERORDENTLICHER DIENST**

EINNAHMEN 4.412.946,33 €

AUSGABEN 4.412.946,33 €

Gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

### **5° Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2025 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2025 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach zu billigen:

#### **a. Ordentlicher Dienst:**

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	2.068.422,43	2.068.422,43	0,00
Erhöhungen	0,00	61.110,98	61.110,98
Verminderungen	0,00	61.110,98	- 61.110,98
Neues Resultat	2.068.422,43	2.068.422,43	0,00

#### **b. Außerordentlicher Dienst:**

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.250,00	1.250,00	0,00
Erhöhungen	1.500,00	1.500,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	2.750,00	2.750,00	0,00

#### **6° Billigung des Haushaltsplans 2026 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 88, §1 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976:

GENEHMIGT einstimmig:

- den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2026 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN 1.599.568,30 €

AUSGABEN 1.932.650,47 €

Gemeindezuschuss: 333.082,15 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN 1.750,00 €

AUSGABEN 1.750,00 €

Gemeindezuschuss: 0,00 €.

#### **7° Genehmigung der kommunalen Dotation 2026 an die Polizeizone Eifel**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

Aufgrund der vorliegenden Mitteilung der Polizeizone Eifel vom 02.10.2025 bzgl. der Dotation für das Jahr 2026;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2026 auf 300.153,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2026 eine Dotation in Höhe von 300.153,00 € anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2026 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

**Artikel 2:** Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **8° Genehmigung der kommunalen Dotation 2026 an die Hilfeleistungszone DG**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68, §2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 15.10.2025, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2026 festlegt;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 387.631,31 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2026 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters-Vorsitzenden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 173ff.:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Hilfeleistungszone der DG wird eine Dotation in Höhe von 387.631,31 € anhand der im Haushaltsplan 2026 vorgesehenen Mittel bewilligt.

**Artikel 2:** Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Kommandanten der HLZ der DG;
- den Herrn Finanzdirektor.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **9° Genehmigung des Funktionszuschusses 2026 an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2026 in Höhe von 110.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 110.000,00 € für das Jahr 2026 bewilligt.

**Artikel 2:** Die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2026.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **10° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens dabei VoG für das Jahr 2026**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.08.2023, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre festlegt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2024, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2025 ein Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € bewilligt wurde;

In Anbetracht, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St. Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 30.10.2025, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung unter festgelegten Bedingungen bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 6.000,00 € für das Jahr 2026 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith wird für das Jahr 2026 ein Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

**Artikel 2:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **11° Festlegung der Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 465 bis 469;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagsteuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/372-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** mit 14 JA-Stimmen ( NOEL Stephan, COLLAS Reiner, ELSSEN Kathy, FICKERS Ronny, FRANZEN Daniel, HECK José, HEINEN Ludwig, HERBRAND Karla, KESSLER Chantal, LANGER Claudia, PAUELS Hermann-Josef, PETERS Nora, PINCK Jasmin, REUTER-GEHLEN Ursula ), 1 NEIN-Stimmen (THOMAS Roland) und 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen auferlegt für die Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist festgelegt auf 7 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **12° Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 464 und 249 bis 256;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagshundertstel das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und sowohl die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/371-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach werden für die Steuerjahre 2026 bis 2031 zweitausend Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

**Artikel 2:** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Dienste der wallonischen Region eingezogen.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **13° Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für das Jahr 2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für das Steuerjahr 2026 eine Steuer auf Müll der Jugend- und Ferienlager auf dem Gebiet der Gemeinde, wie nachstehend umschrieben, festgelegt. Diese Steuer gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, sowohl für anerkannte Jugendlager, als auch für Sondergenehmigungen des Bürgermeisters.

**Artikel 2:** Vom Betreiber der in Artikel 1 erwähnten Jugend- und/oder Ferienlager ist eine Steuer in Höhe von 0,20 € pro Übernachtung und pro Person zum Abtransport des Mülls zu entrichten. Jugend- und/oder Ferienlager von gemeindeansässigen Jugendlichen sind von der gegenwärtigen Steuer befreit.

Die Anzahl Personen wird anhand der entsprechenden Meldungen beim Polizeidienst der Gemeinde, gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, was die Jugendlager betrifft, bestimmt. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt den Betreiber, eine unbegrenzte Anzahl Mülltüten mit der Aufschrift „Bütgenbach“ anlässlich der wöchentlichen Müllsammlung entlang der Sammelstrecke der Müllabfuhr abzustellen.

Diese Mülltüten sind vom Betreiber zu erwerben.

**Artikel 3:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 4:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss umgütlich zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 6:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **14° Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für das Jahr 2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;  
Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für das Steuerjahr 2026 eine Steuer auf Betriebsmüll auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt.

**Artikel 2:** Alle am 1. Januar eingetragenen Inhaber eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes sowie alle Personen, die in der Gemeinde einen freien Beruf ausüben, haben eine jährliche Steuer auf Betriebsmüll in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Diese Betriebsmüllsteuer ist in jedem Fall zusätzlich zur eventuellen Haushaltsmüllsteuer zu entrichten.

**Artikel 3:** Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 5:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 7:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **15° Festlegung der Steuer auf Übernachtungen ab 2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für das Steuerjahr 2026 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen, die in Freizeit und Tourismus unterwegs sind. Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmern, sowie in Kultur- und Sportzentren.

Ausgenommen sind:

1. Kinder bis einschließlich 12 Jahren
2. Reisen von Schul- und Jugendgruppen sowie Reisen mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Charakter.

**Artikel 2:** Die Steuer beträgt: 1,50 € pro Person pro Übernachtung.

Der Betreiber ist der Steuerpflichtige und zieht die Steuer vom Beherbergungsgast für Rechnung der Gemeindeverwaltung Bütgenbach ein.

Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast sich im Ausnahmefall von Artikel 1, Absatz 2 befindet.

**Artikel 3:** Der Betreiber einer Einrichtung wie in Artikel 1 festgehalten ist verpflichtet bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Trimesters dem Finanzdienst der Gemeindeverwaltung eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Papier oder digital) einzureichen. Diese Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 5:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
  2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.
- Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 7:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **16° Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass auf den Campingplätzen Zelte, Wohnwagen, Wohnanhänger oder ähnliche Unterkünfte aufgestellt werden, die die Infrastruktur der

Gemeinde zusätzlich belasten und die eine zusätzliche Aufsicht durch die Gemeinde erfordern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer zu Lasten der Personen, Einrichtungen oder Vereinigungen gleich welcher Art, welche gegen Entgelt Personen, außer dem Vermieter, auf Campingplätzen, in Campingwohnparcs, Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Unterständen, unterbringen, erhoben.

**Artikel 2:** Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € jährlich pro Stellplatz, ob belegt oder nicht belegt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird durch die natürliche oder juristische Person geschuldet, welche die Einrichtung oder den Standplatz vermietet. Die Inhaber von Campingplätzen oder –wohnparcs, Wohnwagen, Zelten oder gleich welchen Unterständen sind verpflichtet, vor ihrer Inbetriebnahme die Anzahl der zur Vermietung angebotenen Standplätze und Einrichtungen bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Jede Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 5:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 7:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;

- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **17° Festlegung der Steuer auf die Luxuspferde für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass durch die Pferdebesitzer die Weeginfrastruktur der Gemeinde intensiv genutzt wird und entsprechende Instandsetzungsarbeiten durch die Gemeindedienste ausgeführt werden müssen und diese Kosten nicht nur durch die Allgemeinheit getragen werden sollten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 zu Lasten des Pferdehalters eine jährliche Steuer auf die Luxuspferde erhoben. Als Luxuspferde werden diejenigen angesehen, welche zum Ausritt oder dem Vorspannen an Kutschen dienen.

**Artikel 2:** Der Steuersatz beträgt 25,00 €.

**Artikel 3:** Von der Steuer befreit sind:

a) die Pferde unter 2 Jahren sowie die kleinen Ponys mit einer Schulterhöhe unter 1,40 Meter;

b) die Pferde, welche durch einen öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden sowie die Pferde, welche durch einen berittenen Offizier aufgrund seiner militärischen Aufgaben gehalten werden;

c) die Pferde der Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und sich hier nur vorübergehend aufhalten. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen vom vorübergehenden Aufenthalt ist der Steuerpflichtige, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf dem Gemeindegebiet ist und dieses selbst, während einer gewissen Zeitspanne, von gleich welcher Dauer benutzt oder aber ein Gebäude als Mieter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, wobei die tatsächliche Bewohnung von kürzerer Dauer sein kann, in Benutzung hat.

**Artikel 4:** Der Halter von Luxuspferden muss spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung mitteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 6:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 8:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **18° Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle oder Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügen, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

**Artikel 3:** Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 50,00 € pro Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird. Bei freiem Eintritt entfällt diese Steuer. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

**Artikel 4:** Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde vom 09.08.2007, so wie abgeändert, spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

**Artikel 5:** Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

**Artikel 6:** Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt aufgrund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

**Artikel 7:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 8:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **19° Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnung ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder den Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass die Eigentümer und/oder deren Nutzer einer Zweitwohnung die Infrastrukturen der Gemeinde nutzen und an deren Finanzierung beteiligt werden sollen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

**Artikel 2:** Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann.

**Artikel 3:** Der Steuerbetrag wird auf 300,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

**Artikel 4:** Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

**Artikel 5:** Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 8:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach

einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 9:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 10:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 11:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **20° Festlegung der Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung

und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-08 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu Lasten der Bewohner oder im Falle von nichtbewohnten Immobilien der Eigentümer, der bebauten Liegenschaften längs einer solchen, welche hieran angeschlossen sind oder dies werden

können (Entscheidung des Gemeindegremiums), erhoben, selbst wenn hierfür Hilfsmittel zur Entsorgung der Kanalabwässer hinzugezogen werden müssen.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 25,00 € für den Anlieger einer Kanalisation ohne Mündung in eine Kläranlage;
- 100,00 € für den Anlieger einer Kanalisation mit Mündung in eine Kläranlage.

**Artikel 3:** Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden Industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnt bzw. nutzt. Der Eigentümer ist für die Zahlung solidarisch verantwortlich mit seinen Mietern.

**Artikel 4:** Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Haushalte, Industrielle, Handels- oder sonstige Betriebe werden veranlagt.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 6:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 8:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **21° Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;  
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung  
und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der  
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr  
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender  
Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-17  
vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031  
eine Steuer erhoben zu Lasten der Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen, die  
eine Verlängerung der durch die Polizeiverordnung festgesetzten Sperrstunde beantragen.  
Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

12,50 € für jede Verlängerungsstunde.

**Artikel 2:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer gemäß der Allgemeinen  
Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 15.04.2021, so  
wie abgeändert, entrichten.

**Artikel 3:** Die Verstöße und Übertretung der gegenwärtigen Verordnung werden erhöht,  
unbeschadet der geschuldeten Steuer, durch einen Betrag, welcher dieser Steuer gleich  
ist, und bei Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres durch einen Betrag in doppelter Höhe  
dieser Steuer.

**Artikel 4:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen  
personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum  
von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu  
übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder  
kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt  
sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in  
Eupen.

## **22° Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April  
2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung  
und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der  
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr  
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt die Artikel 040/361-04, 104/16102-01, 104/16103-01, 104/16104-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise für Personen ab 12 Jahren, zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

c) Hochzeiten:

- 20,00 € für eine Heirat

- 20,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;

- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre;

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine und Lizenzen:

- 5,00 € auf Führerscheine und Lizenzen;

- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

**Artikel 3:** Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

**Artikel 4:** Sind von der Steuer befreit:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,

b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;

d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

**Artikel 5:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;

- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;

- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;

- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;

- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **23° Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass ein Privatclub zusätzlichen Straßenverkehr hervorruft und die Infrastruktur der Gemeinde zusätzlich belastet sowie eine zusätzliche Aufsicht der Gemeinde erfordert;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-18 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf Einrichtungen, welche die Möglichkeit des Getränkeverzehr anbieten und deren Zugang der Erfüllung gewisser Formalitäten unterworfen oder gewissen Personen vorenthalten ist, erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird solidarisch vom Eigentümer und vom Betreiber geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf 1.300 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Steuerjahres besteht, festgelegt.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Meldeformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

**Artikel 5:** Mangels einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde veranlagt werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 6:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 7:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.  
Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 9:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 10:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **24° Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass ein Dancing zusätzlichen Straßenverkehr hervorruft und die Infrastruktur der Gemeinde zusätzlich belastet sowie eine zusätzliche Aufsicht der Gemeinde erfordert;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer für das Betreiben eines Dancings erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- ein Pauschalbetrag von 40,00 € pro Woche für die Öffnung des Dancings während drei Tagen pro Woche;

- ein zusätzlicher Betrag von 40,00 € für jeden zusätzlichen Öffnungstag pro Woche;

**Artikel 3:** In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind.

**Artikel 4:** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhoben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 6:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 8:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;

- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;

- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;

- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;

- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **25° Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die Einsetzung einer Urne erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstreuerung oder Einsetzung einer Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sind
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren

**Artikel 3:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

**Artikel 4:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 5:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **26° Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass durch die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern eine große Quantität an zusätzlichem Abfallaufkommen auf dem Territorium der Gemeinde Bütgenbach entsteht;

In Anbetracht, dass diese Abfälle zum Teil in den Mülltüten entsorgt oder bei den von der Gemeinde organisierten Papiersammlungen abgegeben werden, was eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass zudem ein Teil dieser Werbeschriften oder Werbemuster auf den öffentlichen Straßen der Gemeinden wiederzufinden sind, was Zusatzkosten für die Säuberung und den Unterhalt der Straßen zur Folge hat;

In Anbetracht, dass die vorliegende Steuer somit ebenfalls folgende Ziele verfolgt; Umweltschutz, Schonung der natürlichen Ressourcen, die öffentliche Sauberkeit, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-24 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten, mit Ausnahme von touristischer Werbung;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- nähere Region: die steuernde Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden;
- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilte Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d.h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z.B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:
  - die Wochenenddienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);

- ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
- die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
- eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
- Notaranzeigen;
- in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

**Artikel 2:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Muster erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen ist nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung.

Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus.

Von der Steuer befreit sind nicht adressierte Werbeschriften oder Muster, die einen sozialen oder lokal-kulturellen Charakter haben beziehungsweise die zu sozialen oder lokal-kulturellen Zwecken verteilt werden.

Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

**Artikel 3:** Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber;
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler. Ausgenommen sind Verteiler, die nicht wissen und auch nicht wissen konnten, welcher Inhalt die Verteilung hat;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

**Artikel 4:** Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,080 € pro verteiltes Exemplar
- Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltem Exemplar besteuert.

Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

**Artikel 5:** Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend die Erklärungspflicht sind diejenigen von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

**Artikel 6:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 7:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach

einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
  2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.
- Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 9:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 10:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **27° Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184<sup>ff.</sup> des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-04 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben;

**Artikel 2:** Der Haushaltsvorstand wird für alle Hunde des Haushaltes insgesamt besteuert auch wenn diese einem anderen Haushaltsmitglied gehören.

**Artikel 3:** Ebenfalls betroffen sind die Hunde, deren Besitzer, bzw. Halter:

a) Im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;

b) Juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

**Artikel 4:** Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:

1. Hund : 10,00 €

2. Hund : 10,00 €

3. Hund und Folgende: je 100,00 €

Ausgenommen von der Steuer sind folgende Kategorien:

- die Hunde mit einem Alter unter 6 Monaten,

- die Halter von Blinden- und Assistentenhunden;

- die Hunde, die vorübergehend in Hundepensionen zur Betreuung oder in Hundeschulen zur Ausbildung aufgenommen werden. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend.

- Tierheime.

**Artikel 5:** Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.

Diese ist gültig bis auf Widerruf.

Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.

Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.

Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

**Artikel 8:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 9:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 10:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 11:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **28° Festlegung der Steuer auf Änderungen des Nachnamens für die Jahre 2026-2031**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere ihrer Artikel 41, 162 und 170, §4;

Aufgrund des Dekretes vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000, womit die Europäische Charta der lokalen Autonomie, insbesondere der Artikel 9.1, angenommen wurde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seiner Artikel 35, 74, 75 und 184ff.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend das Verfahren zur Erhebung und Eintreibung der provinzialen und lokalen Steuern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Abänderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuches über die Einregistrierungs-, die Hypotheken- und die Kanzleigebühren mit dem Ziel, das Verfahren zur Änderung des Namens zu erleichtern;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bzgl. der Erhebung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 07.01.2024 im Gegensatz zum Verfahren zur Änderung des Vornamens keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Gebühr im Sinne von Artikel 173 der Verfassung erteilt, welcher Folgendes besagt:

*"Außer in den Provinzen, Poldern und Wasserstraßen und in den Fällen, die durch Gesetz, Dekret und die in Artikel 134 genannten Regeln ausdrücklich ausgenommen sind, darf von den Bürgern kein Entgelt verlangt werden, das nicht als Steuer zugunsten des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Agglomeration, des Gemeindeverbandes oder der Gemeinde erhoben wird."*

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach die vorliegende Steuer für die Änderung des Nachnamens festlegt, um sich die finanziellen Mittel zu beschaffen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigt;

Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens des Finanzdirektors, erstellt in Anwendung von Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich mit den notwendigen Mitteln ausstatten muss, um die Ausübung ihres öffentlichen Auftrags zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer erhoben auf die Anträge auf Änderung des Nachnamens, die aufgrund des Zivilgesetzbuches beim Standesbeamten der Gemeinde Bütgenbach eingereicht werden.

**Artikel 2:** Die Steuer wird von der Person geschuldet, die die Namensänderung beantragt.

**Artikel 3:** Der Betrag der Steuer wird festgesetzt auf 200,00 € pro Antrag auf Namensänderung.

**Artikel 4:** Die Steuer wird gemäß Artikel 185 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 bei der Beantragung der Änderung des Nachnamens gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises erhoben.

**Artikel 5:** Kann die Einnahme nicht sofort durchgeführt werden, wird die Steuer in die Heberrolle eingetragen und ist sofort fällig.

Bei Nichtzahlung der Steuer wird dem Steuerzahler eine Mahnung zugestellt.

Diese Mahnung erfolgt per Einschreiben und die Postgebühren für diese Sendung gehen zu Lasten des Steuerzahlers. Diese Kosten werden auf die gleiche Weise eingezogen wie die Steuer, auf die sie sich beziehen.

**Artikel 6:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss umgütlich zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

**Artikel 8:** Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: Identifikationsdaten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **29° Festlegung der Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

a) allgemeine Dienste

- 0,25 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A3
- 1,00 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A3

b) Bauamt und Umwelttätigkeiten:

- 25,00 € pro Anfrage, sowie 5,00 € pro Parzelle für das Recherchieren und das Erstellen und Aushändigen von Dokumenten oder Bescheinigungen zugunsten Personen und Diensten, die sich hierbei auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung berufen.
- Die Raumordnungsbehörden sind von dieser Gebühr befreit.
- 60,00 € für das Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung
- 150,00 € für das Ausstellen einer großen Baugenehmigung
- 200,00 € für das Ausstellen einer Erschließungsgenehmigung
- 30,00 € für eine Städtebaubescheinigung Nr. 1+ Nr. 2
- 300,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse I
- 100,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse II
- 30,00 € für eine Erklärung der Klasse III
- 400,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse I
- 200,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse II
- 30,00 € für das Ausstellen einer Sicherheitsbescheinigung
- Liegen die Kosten für die Bearbeitung, inklusive der gesamten Portokosten, höher als die oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt.

c) Bevölkerungsdienst:

- 10,00 € für die Erstellung einer Schankgenehmigung.

d) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Betrag nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

e) Aktenverwaltung eines laut allgemeiner Verwaltungspolizeiverordnung potentiell gefährlichen Hundes, sowie eines laut Polizeibericht auffälligen Hundes: 20,00 €.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist zahlbar zum Zeitpunkt der Aushändigung der beantragten Auskünfte bzw. Dokumente.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung vor die zuständige Gerichtsbarkeit getragen.

Der geforderte Betrag kann um Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz erhöht werden.

**Artikel 5:** Die Gebührenverordnung auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten vom 29.11.2021 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **30° Festlegung der Gebühr auf Beisetzungen, Friedhofskonzessionen und Leichenausgrabungen und Umbettungen ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde Bütgenbach, unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach, eine Gebühr auf den Erhalt von Konzessionen für Beisetzungen in einem Grab, sei es im Sarg oder in einer Urne, bzw. in einer Urnenwand, sowie was die Erneuerung dieser Rechte oder das Entfernen einer Grabstätte durch den Arbeiterdienst der Gemeinde angeht, erhoben.

**Artikel 2:** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Leichenausgrabungen und Umbettungen von Särgen: 200,00 €

Die Arbeiten müssen von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zu Lasten des Antragstellers ausgeführt werden.

Umbettungen von Urnen: 50,00 €

Sie findet keine Anwendung:

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden angeordneten Leichenausgrabungen;
- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.

b) Reihengrab und Einzelurnengrab ohne Konzession, sowie der Einsatz einer zusätzlichen Urne: kostenlos, keine Verlängerung möglich

c) Einzelgrabstätte, Einzelurnenfach oder -grab mit Konzession: 210,00 € Laufzeit 30 Jahre

d) Doppelgrabstätten, Doppelurnenfach oder -grab mit Konzession: 420,00 € Laufzeit 30 Jahre

e) Zusätzliche Beisetzung in einer komplett belegten konzessionierten Grabstätte, Urnenfach oder Urnengrab: 210,00 €

f) Entfernung einer Grabstätte durch den Arbeiterdienst der Gemeinde: 700,00 €

Zuzüglich eventuell der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche und die Einsetzung einer Urne.

**Artikel 3:** Die Beträge in Artikel 2 gelten ebenfalls bei einer beantragten Verlängerung.

**Artikel 4:** Die in Artikel 2 angeführten Gebühren werden um 25 % erhöht für nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene Personen.

Ausgenommen für verstorbene Personen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren.

**Artikel 5:** Die Kosten der Urnenplatten werden in Rechnung gestellt.

**Artikel 6:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 7:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 8:** Die Gebührenverordnung auf die Leichenausgrabungen und die Umbettungen vom 29.11.2021 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **31° Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 41 und 162 der Verfassung;

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsmüll vom 29. November 2021;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

**Artikel 2:** Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

**Artikel 3:** Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- 1.000,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung, zuzüglich der entstandenen Kosten, die 1.000,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- Einsatz der Arbeiter und Fuhr-/Maschinenpark: gemäß aktuellem Stundensatz, festgelegt durch das Gemeindegremium.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

**Artikel 4:** Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

**Artikel 5:** Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 in Verzug gesetzt. Die Kosten werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung auf Mahnschreiben der Gemeinde Bütgenbach berechnet.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

**Artikel 6:** Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

**Artikel 7:** Die Gebührenverordnung für die Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen vom 03.02.2022 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 8:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

### **32° Festlegung der Gebühr auf das Abladen von Erdaushub ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 876/161-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird eine Gebühr zugunsten der Gemeinde Bütgenbach für das Abladen von Erde und Bauschutt auf der Deponie der Klasse III der Gemeinde erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt und ist unmittelbar zahlbar:

- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| - 0 bis 7 m <sup>3</sup> :        | 2,50 €/m <sup>3</sup> |
| - für einen 2 Achser LKW:         | 25 € pro Ladung       |
| - für einen 3 Achser LKW:         | 35 € pro Ladung       |
| - für einen Muldenkipper, Dümper: | 50 € pro Ladung.      |

**Artikel 3:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 4:** Die Gebührenverordnung auf das Abladen von Erdaushub vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **33° Festlegung der Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 8745/180-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 01. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Anschluss, die Erneuerung und die Entfernung eines Wasseranschlusses erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist zahlbar durch den Eigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die Gebühr beträgt:

a) **Anschluss und Entfernung:**

- 500,00 € zuzüglich MwSt. pro individuellem Wasseranschluss und die Erneuerung eines Wasseranschlusses zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 500,00 € zuzüglich MwSt. für einen Wasseranschluss mit zentraler Wasserverteilung zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 250,00 € zuzüglich MwSt. für die Entfernung eines Wasseranschlusses zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material und Personal).

b) **Zählermiete:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| • 1“ (Befestigung mittels Verschraubung):   | kostenlos                |
| • 5/4“ (Befestigung mittels Verschraubung): | 20,00 € zuzüglich MwSt.  |
| • 6/4“ (Befestigung mittels Verschraubung): | 25,00 € zuzüglich MwSt.  |
| • 2“ (Befestigung mittels Schrauben):       | 30,00 € zuzüglich MwSt.  |
| • DN50 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 180,00 € zuzüglich MwSt. |
| • DN65 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 200,00 € zuzüglich MwSt. |
| • DN80 mm (Befestigung mittels Flanschen):  | 220,00 € zuzüglich MwSt. |

Diese Gebühr wird jährlich, proportional zum Ablesezeitraum mit der Wassergebühr berechnet.

**Artikel 3:** Der Antragsteller hat alle in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung und des Straßenwesens zu beachten. Vor allem müssen ein Rückschlagventil und ein Schutzfilter hinter der Wasseruhr angebracht werden.

**Artikel 4:** Bei einem Druck ab 5 Bar (Kilo) muss ein Druckminderer installiert werden.

**Artikel 5:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 6:** Die Gebührenverordnung auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **34° Festlegung der Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/362-05 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde Bütgenbach eine einmalige Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie die Verrohrung der Oberflächenwasser zu Lasten der antragstellenden Eigentümer angrenzender Liegenschaften erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr des Anschlusses ist zahlbar durch den Antragsteller vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die einmalige Gebühr auf den Anschluss an das Kanalisationsnetz wird auf 800,00 € festgelegt zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material und Personal).

**Artikel 3:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 4:** Die Gebührenverordnung auf den Anschluss an die Kanalisation vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **35° Festlegung der Gebühr auf Standplätze ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/366-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Standplätze auf dem öffentlichen Gemeindegebiet zu Lasten der Nutznießer derselben erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 50,00 € pro Tag/pro Standplatz
- Jährlicher Pauschalbetrag von 250,00 € bis 2.400,00 € pro Standplatz
- Märkte: 1,00 € pro lfm. Trödelmärkte sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- besondere Märkte oder Veranstaltungen: 2,00 € pro lfm
- Kirmes: bis maximal 500,00 € pro Standplatz.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist vor Ort zahlbar. Das Gemeindegremium kann witterungsbedingt und in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 5:** Die Gebührenverordnung auf Standplätze vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **36° Festlegung der Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 421/180-48 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde Bütgenbach auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kautionsgebühr von 5,00 € pro Meter Absperrgitter, zusätzlich zu einer Miete von 1,00 € pro Meter Absperrgitter für 3 Tage.

Für jeden zusätzlichen Miettag wird eine Gebühr von 0,25 € erhoben;

**Artikel 3:** Das Ausleihen der NADAR-Absperrgitter ist nur an Privatpersonen und Vereine bzw. Vereinigungen gestattet, die ihren (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Bütgenbach haben, sowie für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfinden.

**Artikel 4:** Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach sowie soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen ansässig in der Gemeinde Bütgenbach befreit.

Von der Hinterlegung einer Kautionsgebühr sind die Vereine befreit, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach haben und eine schriftliche Zahlungsverpflichtung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt haben, womit sich der Verein zur Erstattung sämtlicher Kosten für das ausgeliehene Material im Falle einer Beschädigung oder Verlusts desselben verpflichtet.

**Artikel 5:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 6:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 7:** Die Gebührenverordnung auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **37° Festlegung der Gebühr auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern ab dem 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 421/180-48 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kautions von 75,00 €, zusätzlich zu einer Miete von 50,00 € pro Woche.

Für jede zusätzliche angefangene Woche wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben;

**Artikel 3:** Das Ausleihen der Verkehrs- und Absperrschilder ist nur an Privatpersonen und Vereine bzw. Vereinigungen gestattet, die ihren (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Bütgenbach haben, sowie für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfinden.

**Artikel 4:** Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach sowie soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen ansässig in der Gemeinde Bütgenbach befreit.

Von der Hinterlegung einer Kautions sind die Vereine befreit, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach haben und eine schriftliche Zahlungsverpflichtung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt haben, womit sich der Verein zur Erstattung sämtlicher Kosten für das ausgeliehene Material im Falle einer Beschädigung oder Verlusts desselben verpflichtet.

**Artikel 5:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 6:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 7:** Die Gebührenverordnung auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **38° Kenntnisnahme des Schreibens des Ministers Y. COPPIETERS vom 14.11.2025, Zurückziehen des Beschlusses vom 17.06.2025 und Neufestlegung des Wasserpreises zum 01.01.2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.07.2025, womit der Gemeinderat den Wasserpreis ab dem 01.01.2025 auf 3,0590 €/m<sup>3</sup> festlegte und die Entwicklung des TKV aufgrund einer Mehrjahresplanung wie folgt errechnete: 2026: 3,1898 €/m<sup>3</sup>, 2027: 3,2459 €/m<sup>3</sup>, 2028: 3,3259 €/m<sup>3</sup>, 2029: 3,3092 €/m<sup>3</sup> und 2030: 3,4016 €/m<sup>3</sup>;

In Erwägung, dass dieser Wasserpreis und die Mehrjahresplanung ("trajectoire") durch ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 05.02.2025 genehmigt wurden;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.06.2025, womit der Gemeinderat den Wasserpreis ab dem 01.01.2026 auf 3,2237 €/m<sup>3</sup> festlegte, dies aufgrund des errechneten und durch den Gemeinderat angenommenen tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung, kurz TKV;

In Erwägung, dass dieser Beschluss dem Wasserkontrollkomitee zur Begutachtung vorgelegt wurde;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Wasserkontrollkomitees vom 16.09.2025;

In Erwägung, dass dieser Beschluss, wie gesetzlich vorgesehen, dem Wirtschaftsministerium der Wallonischen Region zwecks Genehmigung unterbreitet wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Wirtschaftsministers der Wallonischen Region, Herrn Yves COPPIETERS, vom 14.11.2025, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 21.11.2025, womit die beantragte Erhöhung des Wasserpreises trotz des günstigen Gutachtens des Wasserkontrollkomitees verweigert und lediglich die Anwendung der am 05.02.2025 genehmigten Mehrjahresplanung, welche für das Jahr 2026 einen Wasserpreis in Höhe von 3,1898 € vorsieht, erlaubt wurde;

In Erwägung, dass die beantragte Erhöhung des Wasserpreises mit der Begründung verweigert wurde, dass der beantragte Wasserpreis die Indexierung gemäß Verbraucherpreisindex seit 2013 überschreite und keine außergewöhnlichen Gründen vorlägen, die eine Erhöhung des Wasserpreises über die zuvor genehmigte "trajectoire" hinaus, welche für 2026 einen Wasserpreis von 3,1898 €/m<sup>3</sup> vorsieht, rechtfertigen würden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

NIMMT ZUR KENNTNIS:

- das Schreiben des Wirtschaftsministers der Wallonischen Region, Herrn Yves COPPIETERS, vom 14.11.2025, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 21.11.2025, womit die beantragte Erhöhung des Wasserpreises trotz des günstigen Gutachtens des Wasserkontrollkomitees verweigert und lediglich die Anwendung der am 05.02.2025 genehmigten Mehrjahresplanung, welche für das Jahr 2026 einen Wasserpreis in Höhe von 3,1898 € vorsieht, erlaubt wurde und

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Wasserpreis wird ab dem 01.01.2026 auf 3,1898 €/m<sup>3</sup> festgelegt.

**Artikel 2:** Der Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2025 zur Festlegung des Wasserpreises ab dem 01.01.2026 wird hiermit zurückgezogen.

Ein dementsprechender Randvermerk wird im Protokollbuch des Gemeinderates neben dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2025 angebracht.

**Artikel 3:** Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an das Wasserkontrollkomitee und an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **39° Machbarkeitsstudie für eine Energiegemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach. Festlegung des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die 4 Photovoltaik-Anlagen der Gemeinde mehr Strom produzieren als verbrauchen und somit überschüssige Energie generieren;

In Anbetracht, dass die Gründung einer Energiegemeinschaft es ermöglicht, diese überschüssige Energie in anderen Gebäude zu nutzen, Kosten zu senken, den Bedarf

an anderen Energiequellen zu reduzieren und somit die Gemeinde nachhaltiger zu gestalten;

Aufgrund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25.03.2024, womit diese einen Zuschuss für das eingereichte Pilotprojekt "Energiegemeinschaften in der Gemeinde Bütgenbach" zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes in Höhe von 12.300,00 € für Personal- und Funktionskosten genehmigte;

In Erwägung, dass nun ein Projektautor bezeichnet werden sollte, welcher die Machbarkeitsstudie für die Energiegemeinschaften in der Gemeinde Bütgenbach durchführen soll;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass es sich auf Grund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Auftragswerts von ca. 12.300,00 Euro inkl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts für diesen Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht, dass die für diesen Dienstleistungsauftrag erforderlichen Mittel im Haushaltsplan des Jahres 2026 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie für eine Energiegemeinschaft in der Gemeinde Bütgenbach über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 12.300,00 € inkl. MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage der Kriterien des Lastenheftes ermittelt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 124/122-02 des ordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2026.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **40° Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplanes 2026**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von Elsenborn betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen für Forstarbeiten während des Jahres 2026 über einen Gesamtbetrag von 259.096,50 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102 §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2026 über einen Gesamtbetrag von 259.096,50 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 eingetragen.
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

**41° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum in Bütgenbach, Ecke Hofstraße-An den Hofwiesen. Antrag REUTER**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage von Herrn Tom REUTER im Namen der Anlieger REUTER und HEYEN vom 07.11.2025 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum vor den Privatparzellen 289L und 258C2 der Flur A in Bütgenbach, Ecke Hofstraße und An den Hofwiesen;

Aufgrund des vorliegenden diesbezüglichen Vermessungsplanes des Vermessungsbüros SECO Survey in Sankt Vith vom 30.10.2025, wonach es sich um das Los 5 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> vor der Privatparzelle 258C2 sowie das Los 8 mit einer Fläche von 64 m<sup>2</sup> vor der Privatparzelle 289L der Flur A in Bütgenbach handelt, welche vor einem Verkauf entwidmet werden sollten;

In Anbetracht, dass die Antragsteller ihrerseits das Los 6 aus der Privatparzelle 289L sowie das Los 7 aus der Privatparzelle 258C2 mit je 2 m<sup>2</sup> ins öffentliche Eigentum abtreten sollten, da sich auf dieser Parzelle der Strommast befindet;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf der Lose 5 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> und 8 mit einer Fläche von 64 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Bütgenbach, Ecke Hofstraße und An den Hofwiesen, vor den Parzellen 258C2 und 289L der Flur A, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros SECO Survey in Sankt Vith vom 30.10.2025, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Die Übernahme der Lose 6 aus der Parzelle 289L der Flur A sowie Los 7 aus der Parzelle 258C2 der Flur A mit jeweils einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> laut Vermessungsplan vom 30.10.2025 sind demnach ins öffentliche Gemeindeeigentum nach Abtretung einzuverleiben;
- Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**42° Genehmigung finanzieller Mittel aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.10.2025, mit welchem der Rat eine Regelung für die Inanspruchnahme und Verwendung finanzieller Mittel aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt festlegte;

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 01.12.2025, mit welchem folgende Anträge auf Gewährung finanzieller Mittel aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt für vollständig und prinzipiell annehmbar erklärt wurden:

- Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum: Anstrich der Holzfassade der Skihütte "Zosterbach": 600,00 €
- Dorfgruppe Elsenborn: Infotafeln und Sitzbank für die Panoramahütte Elsenborn: 520,00 €

- Kgl. Musikverein "Zur alten Linde" Weywertz: Einrichtung des neuen Probelokals: 2.500,00 €;
- USFC Elsenborn: Errichtung von zwei Petanque-Spielfeldern: 5.040,00;
- Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn: Treffpunkt Dorfgeschichte - Begegnungsorte für Jung & Alt: 3.600,00 €;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass unter Artikel 562/522-51 insgesamt 8.000,00 € im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2025 für die Verwendung aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt vorgesehen sind;

Nach Beratung im Finanzausschuss am 10.12.2025;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Dem Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum wird für den Anstrich der Holzfassade der Skihütte "Zosterbach" ein außerordentlicher Zuschuss über 600,00 € bewilligt.

**Artikel 2:** Der Dorfgruppe Elsenborn wird für die Herstellung von 8 Infotafeln, die entlang der langen Wand an der Panoramahütte angebracht werden sollen, ein außerordentlicher Zuschuss über 520,00 € bewilligt.

**Artikel 3:** Dem Kgl. Musikverein Weywertz wird für die Einrichtung des neuen Vereinslokals im Raum des ehemaligen Weltladens ein außerordentlicher Zuschuss über 1.250,00 € bewilligt.

**Artikel 4:** Dem USFC Elsenborn wird für die Errichtung von zwei Petanque-Spielfeldern neben dem A-Platz ein außerordentlicher Zuschuss über 2.520,00 € bewilligt.

**Artikel 5:** Der Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn wird für die Gestaltung, Herstellung und Aufstellen von 6 Infotafeln an verschiedenen Orten innerhalb des Dorfes ein außerordentlicher Zuschuss über 1.800,00 € bewilligt.

**Artikel 6:** Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist die Erwähnung der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Bütgenbach und des Logos sowie die Nutzung des Logos "Mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" vorzusehen.

**Artikel 7:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN